II–3194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 8398-I/1969 Wien, den 21. Jänner 1970

1481 /A.B.
zu 1487 /J.
Präs. am 23. Jan. 1970

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. Josef STARIBACHER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 27. November 1969 gestellten Anfrage, betreffend Preisstabilität bei Kohle, Koks und Briketts in Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

zu 1.):

Bis 30. September 1969 wurde jeweils für die Dauer eines Quartals ein Durchschnittskurs für die Verrechnung von importierten festen Brennstoffen festgesetzt. Dieser basierte auf den Tageskursen der vorhergehenden Zeiträume. Dadurch wurde für die Brennstoffimporteure die Verrechnung und für die Behörden die Preiskontrolle wesentlich vereinfacht. Die letzten Preisbescheide vor der DM-Aufwertung beruhten auf dem Verrechnungskurs des 3. Quartals. Sie traten somit per 30. September 1969 außer Kraft.

Die Preiskommission beim Bundesministerium für Inneres ist in ihrer 722. Sitzung vom 3. Oktober 1969 – im Einvernehmen mit dem Vertreter der Arbeiterkammer – zur Auffassung gelangt, daß im Hinblick auf die seit der am 24. September 1969 von der deutschen Bundesregierung verfügten Kursfreigabe eingetretene Kurserhöhung der D-Mark die preisbehördliche

./.

Festsetzung eines Durchschnittskurses unmöglich wurde. Bis zur Festlegung eines neuen fixen DM-Kurses konnten sohin vorerst keine neuen Preisbescheide erteilt werden. Die Importeure hatten ab 1. Oktober 1969 in Eigenverantwortung zu kalkulieren.

Wenn nun nach Fixierung des DM-Kurses in Bonn am 24. Oktober 1969 in Österreich die Brennstoffpreisregelung ab 15. November 1969 wieder einsetzte, so kann nicht von einer "nachträglichen Sanktionierung der starken Preiserhöhungen" gesprochen werden.

Zu 2.):

Die Ausgleichssteuerbefreiung wurde in der Absicht verfügt, den Preisauftrieb zu mildern. Sie wurde mit der Auflage der vollständigen Weitergabe verbunden. Die "Weitergabe" setzt aber voraus, daß die Steuerbefreiung zuvor in Anspruch genommen wurde; es kann daher nur jene Ausgleichssteuerbefreiung vom Handel weitergegeben werden, in deren Genuß er tatsächlich gekommen ist.

Diese Weitergabe ab 15. November 1969 (Wirksamkeitsbeginn der Ausgleichssteuerbefreiung) ist durch die Preisbescheide gesichert.

Die in den Frachtpapieren zu Lasten des Empfängers verrechneten Kosten - dazu gehört die Ausgleichssteuer - werden von der Preisbehörde geprüft. Ab 15. November 1969 enthalten die Frachtpapiere keine Ausgleichssteuer mehr.

Für die beim Brennstoffhandel per 15. November 1969 vorhandenen Lagerbestände ist jedoch die Ausgleichssteuer voll entrichtet worden, sodaß für diese Mengen keine Ausgleichssteuerersparnis vorliegt und sie daher auch nicht im Preis weitergegeben werden kann. Die ausreichende Lagerhaltung ge-

./.

hört zur Funktion des Brennstoffhandels, um eine genügende und lückenlose Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Die unterschiedlichen Stichtage für die Herabsetzung der Preise (in Wien: 1.1.1970, in den übrigen Bundesländern: 1.12.1969) waren wegen Berücksichtigung der notwendigen Lagerbestände erforderlich und vertretbar; die Bestände waren in Wien größer als in den übrigen Bundesländern. Ab diesen Stichtagen kommt die Ausgleichssteuerersparnis in den Preisen voll zur Wirkung.

Zu 3.):

Die Ursachen für Preiserhöhungen bei importierten festen mineralischen Brennstoffen sind in der gegenwärtigen Weltmarktsituation zu suchen, wo bekanntlich Verknappungen bei Steinkohle und Koks aus verschiedenen Gründen auch eine erhöhte Nachfrage mit ihren preislichen Auswirkungen bei anderen Brennstoffen hervorriefen. Auch witterungsbedingte Transportschwierigkeiten hatten gebietsweise Verknappungen zur Folge.

Österreich hatte jahrelang die Möglichkeit, diese Brennstoffe aus westeuropäischen Staaten zu niedrigeren Preisen als den in der "Montan-Union" gültigen zu beziehen. Diese Begünstigung besteht wegen der Marktlage jetzt nicht mehr. Die Importe aus der BRD. sind mit den Auswirkungen der DM-Aufwertung und der Kostensteigerungen, welche eine Erhöhung der Grubenpreise nach sich zogen, belastet. In diesem Zusammenhang verweise ich auf einen Bericht in einer deutschen Zeitschrift vom 22.9.1969, wo zu dieser Frage eine Stellungnahme des Generalbevollmächtigten Heinz Kemper von der "Ruhrkohle AG."

./.

wiedergegeben wird.

Zwecks Abschwächung der unabwendbaren Erhöhung der Einstandpreise bei festen Brennstoffen wurden mit den zuständigen Stellen Verhandlungen über einen Handelsspannenstop eingeleitet, der sich auf den wertabhängigen Spannenteil erstrecken und diesen auf das absolute Ausmaß von Ende September, Anfang Oktober 1969 beschränken sollte. Eine derartige Maßnahme würde das Abgehen von der grundsätzlichen Praxis der Preisbehörden bedeuten, perzentuelle Spannen zu bewilligen, die den Wirtschaftstreibenden die Deckung ihrer jeweiligen Kosten ermöglichen soll. Der Brennstoffhandel hat allerdings darauf hingewiesen, daß er steigenden Kosten ausgesetzt sei, die im Falle eines Spannenstops nicht mehr abgegolten werden könnten.

Ich werde jedenfalls bemüht sein, soweit es mein Wirkungsbereich zulässt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.